

TE OGH 1998/7/14 4Ob185/98d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.07.1998

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Kodek als Vorsitzenden und durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Graf, die Hofräatinnen des Obersten Gerichtshofes Dr. Griß und Dr. Schenk sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Vogl als weitere Richter in den verbundenen Rechtssachen der klagenden Parteien 1. Dipl.-Ing. Peter P******, 2. Wolfgang H*****, beide vertreten durch Dr. Götz Schattenberg, Rechtsanwalt in Linz, gegen den Beklagten Adolf S******, vertreten durch Dr. Leopold Hirsch, Rechtsanwalt in Salzburg, wegen S 53.750,-- und S 55.000,-- infolge Revisionsrekurses des Beklagten gegen den Beschuß des Landesgerichtes Salzburg als Berufungsgericht vom 27. Mai 1996, GZ 54 R 453/97z-31, mit dem der Rekurs des Beklagten gegen den Beschuß des Landesgerichtes Salzburg vom 20. April 1998, GZ 54 R 453/97z, zurückgewiesen wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Dem Revisionsrekurs wird nicht Folge gegeben.

Der Beklagte hat die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels selbst zu tragen.

Text

Begründung:

Mit Beschuß vom 20. April 1998 unterbrach das Berufungsgericht das Berufungsverfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des gegen den Beklagten zu 26 Vr 1459/89 des Landesgerichtes Salzburg anhängigen Strafverfahrens. Ein Ende des Strafverfahrens sei zwar derzeit nicht absehbar; die Unterbrechung sei aber dennoch zweckmäßig, weil es für die Haftung des Beklagten gerade darauf ankomme, inwieweit ihm Handeln zum Nachteil der Anleger in Schädigungsabsicht vorwerfbar ist. Mit Beschuß vom 20. April 1998 unterbrach das Berufungsgericht das Berufungsverfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des gegen den Beklagten zu 26 römisch fünf r 1459/89 des Landesgerichtes Salzburg anhängigen Strafverfahrens. Ein Ende des Strafverfahrens sei zwar derzeit nicht absehbar; die Unterbrechung sei aber dennoch zweckmäßig, weil es für die Haftung des Beklagten gerade darauf ankomme, inwieweit ihm Handeln zum Nachteil der Anleger in Schädigungsabsicht vorwerfbar ist.

Mit dem angefochtenen Beschuß wies das Berufungsgericht den Rekurs des Beklagten gegen den Unterbrechungsbeschuß zurück. Der Unterbrechungsbeschuß sei ein im Berufungsverfahren ergangener Beschuß, der unter die Rechtsmittelbeschränkung des § 519 ZPO falle. Mit dem angefochtenen Beschuß wies das

Berufungsgericht den Rekurs des Beklagten gegen den Unterbrechungsbeschuß zurück. Der Unterbrechungsbeschuß sei ein im Berufungsverfahren ergangener Beschuß, der unter die Rechtsmittelbeschränkung des Paragraph 519, ZPO falle.

Rechtliche Beurteilung

Der gegen den Zurückweisungsbeschuß gerichtete Revisionsrekurs des Beklagten ist nicht berechtigt.

Der Beklagte ist der Auffassung, daß der Unterbrechungsbeschuß kein in einem Berufungsverfahren ergangener Beschuß sei. Das Berufungsgericht habe das Verfahren von Amts wegen unterbrochen; es habe die Fortsetzung des Verfahrens gegen den Willen einer Partei verweigert.

Der Beklagte erkennt richtig, daß die Rechtsmittelbeschränkung des§ 519 ZPO für Beschlüsse gilt, die im Berufungsverfahren ergehen. Nach dieser Bestimmung ist gegen einen im Berufungsverfahren ergehenden Beschuß des Berufungsgerichtes der Rekurs nur in den dort genannten - hier nicht vorliegenden - Fällen zulässig. Der Beklagte irrt jedoch, wenn er meint, daß der Unterbrechungsbeschuß nicht im Berufungsverfahren ergangen sei.Der Beklagte erkennt richtig, daß die Rechtsmittelbeschränkung des Paragraph 519, ZPO für Beschlüsse gilt, die im Berufungsverfahren ergehen. Nach dieser Bestimmung ist gegen einen im Berufungsverfahren ergehenden Beschuß des Berufungsgerichtes der Rekurs nur in den dort genannten - hier nicht vorliegenden - Fällen zulässig. Der Beklagte irrt jedoch, wenn er meint, daß der Unterbrechungsbeschuß nicht im Berufungsverfahren ergangen sei.

Zu den vom Berufungsgericht im Berufungsverfahren ergangenen

Beschlüssen gehören alle im eigentlichen Berufungsverfahren
ergangenen Beschlüsse und nicht bloß die berufungsgerichtlichen
Beendigungsbeschlüsse. Unanfechtbar sind demnach (ua)

Unterbrechungsbeschlüsse des Berufungsgerichtes (stRsp ua SpR 39 = SZ

27/319 = EvBl 1955/69 = JBI 1955, 71 = RZ 1955, 45; SZ 51/52; EvBl

1992/127 = RZ 1993/71; RIS-JustizRS0037125; Kodek in Rechberger, ZPO

§ 519 Rz 2; Fasching, Lehrbuch**2 Rz 1833, 1979; Fasching IV 409, jeweils mwN)Paragraph 519, Rz 2; Fasching, Lehrbuch**2 Rz 1833, 1979; Fasching römisch IV 409, jeweils mwN).

Das Rekursgericht hat den Rekurs des Beklagten daher zu Recht zurückgewiesen. Der gegen den Zurückweisungsbeschuß gerichtete Rekurs mußte erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 40, 50 ZPO.Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraphen 40,, 50 ZPO.

Anmerkung

E50855 04A01858

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:0040OB00185.98D.0714.000

Dokumentnummer

JJT_19980714_OGH0002_0040OB00185_98D0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>